

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS SEPTEMBER 2025

Art 10, 11 EMRK

Das Verbot prorussischer Versammlungen in Lettland im Jahr 2014 verfolgte legitime Ziele und stellte keine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit (ausgelegt im Lichte der Meinungsfreiheit) dar.

EGMR vom 10.07.2025, BswNr 2623/16 ua. | *Rodina und Borisova gg. Lettland*

Die Beschwerdeführer (Bf) sind ein in Lettland ansässiger Verein namens „Rodina“ und eine lettische Staatsangehörige, die 1972 geboren wurde und in Riga lebt (in der Folge „die Bf“).

Rodina („Heimatland“ auf Russisch) ist eine Organisation, die sich in Lettland für die Vertretung der russischsprachigen Gemeinschaft und den Schutz der russischen Identität einsetzt. Sie beabsichtigte, am 9. Mai 2014 eine Versammlung und einen „Russischen Marsch“ vom Platz der lettischen Schützen bis zum Siegesdenkmal der Sowjetunion in Riga zu organisieren, angeblich zur Unterstützung russischsprachiger Schulen.

Dieses Datum war früher der Tag des Sieges in der Sowjetunion, wird jedoch von vielen in Lettland als Symbol für die Gräueltaten betrachtet, die auf die rechtswidrige Besetzung und Annexion durch die UdSSR folgten. Die Genehmigung zur Durchführung dieser Veranstaltungen wurde unter Bezugnahme auf einen Bericht der Sicherheitsbehörde vom Stadtrat Riga verweigert, der zu dem Schluss kam, dass sie auf die Anstiftung zu nationalem Hass abzielten, was gesetzlich verboten ist.

Diese Entscheidung wurde von den lettischen Gerichten bestätigt, die feststellten, dass sich die Lage in der Ukraine im Vergleich zu früheren, von Rodina organisierten Veranstaltungen, verschärft hatte und dass die in deren Videos verwendeten Kriegsszenen nicht mit dem erklärten Bildungszweck vereinbar seien.

Die Bf beantragte die Genehmigung zur Durchführung einer Versammlung vor der ukrainischen Botschaft in Riga am 23. September 2014, angeblich mit dem Ziel, den Krieg im Südosten der Ukraine zu beenden. In dem Antrag wurde eine bestimmte Person (B.A.) als verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Veranstaltung benannt.

Die Sicherheitsbehörde erstellte zwei Berichte, in denen festgestellt wurde, dass B.A. an Aktivitäten gegen die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine beteiligt gewesen sei – Aktivitäten, die dem erklärten Ziel der Demonstration zu widersprechen schienen – und dass er der eigentliche Organisator der Veranstaltung war.

Infolgedessen verweigerte der Stadtrat von Riga die Genehmigung der Demonstration mit der Begründung, dass es zulässig sei, die Versammlungsfreiheit einzuschränken, um die Interessen anderer Personen, sowie die öffentliche und nationale Sicherheit zu schützen. Zudem wies der Stadtrat darauf hin, dass B.A. sich öffentlich online als Organisator der Veranstaltung präsentiert und erklärt hätte, dass das Ziel des Protests insbesondere darin bestehe, das Ende der Aggression gegen „die Nation des Donbass“ (ein Gebiet in der Ukraine, in dem separatistische Kämpfe stattfanden) zu fordern.

Diese Entscheidung wurde von den lettischen Gerichten bestätigt. Das Verwaltungsbezirksgericht stellte fest, dass B.A. in die Ukraine gereist sei, wo er freiwillig in den sogenannten „Selbstverteidigungskräften der Krim“ gedient habe; zudem seien gegen ihn Strafverfahren wegen öffentlicher Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz der Regierung und zum Handeln gegen die nationale Unabhängigkeit Lettlands eingeleitet worden, weshalb er inhaftiert worden sei.

Das Gericht hielt fest, dass „Kriegspropaganda“ und Aufrufe zur Anerkennung international nicht anerkannter Gebiete nicht geschützt werden könnten, da sie den von der Verfassung und der EMRK geschützten Werten einer demokratischen Gesellschaft widersprächen.

Vor dem EGMR machten die Bf eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) und der Versammlungsfreiheit (Art 11 EMRK) geltend.

Zunächst hielt der EGMR fest, dass die Beschwerden nach Art 10 und 11 EMRK auf denselben Tatsachen beruhen – nämlich der Weigerung der nationalen Behörden, die beantragten Versammlungen zu genehmigen – und Art 11 EMRK daher als *lex specialis* anzusehen ist; eine gesonderte Prüfung nach Art 10 EMRK sei nicht erforderlich. Gleichzeitig ist Art 11 EMRK im Lichte von Art 10 EMRK auszulegen, weil es im vorliegenden Fall um die Meinungsäußerung, öffentlichen Protest und das Schaffen eines Forums für öffentliche Debatten ging.

Der EGMR hielt fest, dass die Verweigerung der Genehmigung, Demonstrationen abzuhalten, in die Rechte der Bf auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, wie sie im Gesetz über Demonstrationen, Märsche und Mahnwachen (*Par sapulcēm, gājieniem un piketiēm*) geregelt sind, eingegriffen habe. Die Verweigerung der Genehmigung der Versammlungen habe auch legitime Ziele verfolgt, nämlich den Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Der EGMR betonte erneut, dass die Versammlungsfreiheit nicht dazu benutzt werden könne, die Ideale und Werte einer demokratischen Gesellschaft zu schwächen oder zu zerstören. In solchen Fällen könne der Staat verpflichtet sein, Maßnahmen zu ergreifen, um sich selbst zu schützen.

Die Veranstaltungen von Rodina waren verboten worden, weil dieser Verein in der Vergangenheit als Förderer der Überlegenheit der russischen Nation sowie der indirekten Ablehnung der lettischen Nation und Sprache angesehen wurde, was Intoleranz, Spannungen und Konflikte in der Gesellschaft verursachte. Die Behörden, bestätigt durch die Gerichte, betrachteten ihr Handeln als Ablehnung demokratischer Prinzipien.

Die Regierung zog Parallelen zu ähnlichen provokativen Diskursen, die genutzt wurden, um Zwietracht in der ukrainischen Gesellschaft zu säen und die Invasion dieses Staates im Jahr

2014 zu rechtfertigen. Der EGMR erklärte, er könne Lettlands Stellung als Nachbar Russlands, das seit 2008 Teile Georgiens militärisch besetzt und seitdem militärische sowie politische Kontrolle über Teile der Ukraine erlangt habe, nicht ignorieren. Zum Zeitpunkt der Entscheidungen über die Untersagung der Veranstaltungen von Rodina habe ein erhöhtes Risiko für Unruhen in Lettland bestanden.

Der Protest der Bf wurde verboten, weil die Behörden davon ausgingen, dass eine Gewaltgefahr bestand und der Protest nicht das erklärte Ziel hatte, den Krieg in der Ukraine zu beenden. Es wurde festgestellt, dass B.A. – eine Person mit einer Vorgeschichte von Aktivitäten gegen die territoriale Integrität und Unabhängigkeit sowohl der Ukraine als auch Lettlands – der eigentliche Organisator der Demonstration war. Das Ziel war in Wirklichkeit die Verbreitung provokativer „Kriegspropaganda“ und die Unterstützung nicht anerkannter separatistischer Gebiete und deren paramilitärischer Verbände im Osten der Ukraine. Der EGMR fand an dieser Beurteilung nichts auszusetzen.

Der EGMR wies auf die angespannte Lage in Lettland zur damaligen Zeit hin, insbesondere die sogenannte „Politik der Landsleute“, die von der Russischen Föderation und deren Unterstützern verfolgt wurde und 2014 eine erhebliche Bedrohung für die nationale Sicherheit Lettlands darstellte. Die Orte der Proteste – das Sowjetische Siegesdenkmal und vor der ukrainischen Botschaft – waren ebenfalls provokativ.

Der EGMR stellte zudem fest, dass Rodina nicht als Organisation verboten wurde und anstelle des Protests von der Bf eine kleinere Kundgebung abgehalten wurde, bei der Plakate zur Unterstützung nicht anerkannter separatistischer Gebiete in der Ukraine und der militärischen Aktivitäten Russlands gezeigt wurden. Die Teilnehmer konnten ihre Ansichten frei äußern.

Der EGMR war der Ansicht, dass Aufrufe zur Überlegenheit einer Nation über eine andere oder aggressive „Kriegspropaganda“-Botschaften, die in diesem Fall die Unterstützung nicht anerkannter separatistischer Gebiete und ihrer paramilitärischen Verbände im Osten der Ukraine zum Ziel hatten, keinen Platz in einer demokratischen Gesellschaft haben.

Bezüglich des Rodina-Protests führte der EGMR aus, dass der einschüchternde Charakter der Slogans und der Kriegsvideos besondere Berücksichtigung fand, weil diese geeignet waren, andere einzuschüchtern und somit deren Rechte zu beeinträchtigen. Bezüglich des Protests von der Bf konnte der EGMR keine Rechtfertigung für aggressive „Kriegspropaganda“-Botschaften zur Unterstützung nicht anerkannter separatistischer Gebiete finden, zumal zu einem Zeitpunkt, als gerade ein aktiver Konflikt im Osten der Ukraine stattfand.

Der EGMR kam insgesamt zu dem Schluss, dass die Gründe für das Verbot der Proteste einem „dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprachen und verhältnismäßig waren. Es lag somit keine Verletzung der geltend gemachten Konventionsrechte vor.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Richtlinie 2010/13/EU, Art 49 GRC

Eine nationale Regelung, die nur bestimmten Mediendiensteanbietern vorschreibt, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, verstößt gegen Art 6 Abs 1 der RL über audiovisuelle Mediendienste.

Wenn aber eine nationale Regelung für bestimmte Mediendienstanbieter weder die Verpflichtung vorsieht, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, noch gegenüber diesen Anbietern die Verhängung einer Sanktion im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung vorsieht, verbietet der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen nach Art 49 Abs 1 Satz 1 GRC, diese Anbieter wegen eines solchen Verhaltens zu sanktionieren, und zwar auch dann, wenn eine solche nationale Regelung gegen Art 6 Abs 1 der RL über audiovisuelle Mediendienste verstößt.

EuGH vom 26.6.2025, C-555/23 ua. | *Makeleio EPE ua.*

Die Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) betreffen die Auslegung der RL über audiovisuelle Mediendienste und die Auslegung der Art 20 und 21 sowie von Art 49 Abs 1 GRC.

Sie ergingen im Rahmen zweier Rechtsstreitigkeiten zwischen der Makeleio EPE bzw. der Zougla G.R. AE einerseits und dem Ethniko Symvoulío Radiotileorasis (ESR) (Nationaler Rundfunkrat, Griechenland) andererseits, jeweils über die Rechtmäßigkeit zweier Entscheidungen, mit denen diesen Gesellschaften wegen Ausstrahlung qualitativ minderwertiger audiovisueller Inhalte und Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Achtung des Wertes der Menschenwürde eine Geldbuße auferlegt wurde.

Beim Erlass der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Entscheidungen stellte der ESR fest, dass die Bestimmungen des nationalen Rechts, auf die er diese Entscheidungen stützte, ihrem Wortlaut nach nur auf Anbieter traditioneller Fernsehdienste – dh Fernsehdienste, die von Fernsehveranstaltern über analoge oder digitale Rundfunkfrequenzen, über Satellit oder über Breitbandnetze übertragen würden – anwendbar seien.

Der ESR legte diese Bestimmungen des nationalen Rechts jedoch dahin aus, dass sie trotz ihres Wortlauts auch auf Anbieter von Online-Fernsehdiensten – zu denen auch Makeleio und Zougla gehörten –, anwendbar seien. Hierzu stützte er sich auf die Auslegungskriterien für den Begriff „audiovisuelle Mediendienste“ im Sinne der RL 2010/13 nach der Rsp des EuGH, wonach audiovisuelle Inhalte, die über das Internet von einem Veranstalter verbreitet würden, der nicht Betreiber eines Fernsehsenders sei, unter diesen Begriff fielen.

Makeleio und Zougla erhoben beim Staatsrat, dem vorlegenden Gericht, Nichtigkeitsklagen gegen die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Entscheidungen. Nach dem innerhalb des Staatsrat vorherrschenden Standpunkt sind die nationalen Vorschriften, auf die der ESR die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Entscheidungen gestützt habe, dahin auszulegen, dass sie nicht auf Anbieter von Online-Fernsehdiensten anwendbar seien. Vor diesem Hintergrund legte der Staatsrat dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH hielt im Wesentlichen fest, dass eine nationale Regelung, die nur bestimmten Mediendienstanbietern vorschreibt, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, gegen Art 6 Abs 1 der RL 2010/13 verstößt. Wenn aber eine nationale Regelung für Mediendienstanbieter, die ihre Inhalte über das Internet ausstrahlen, weder die Verpflichtung vorsieht, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, noch gegenüber diesen Anbietern die Verhängung einer Sanktion im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung vorsieht, verbietet es der Grundsatz der

Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, diese Anbieter wegen eines solchen Verhaltens zu sanktionieren, und zwar auch dann, wenn eine solche nationale Regelung gegen Art 6 Abs 1 der RL 2010/13 verstößt.

Der gesamte Urteilstenor lautet:

1. RL 2010/13/EU ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die allen Mediendiensteanbietern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Inhalte über das Internet ausstrahlen, unter Androhung einer Sanktion vorschreibt, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, in den Anwendungsbereich der RL 2010/13 in geänderter Fassung und insbesondere unter ihren Art 6 Abs 1 fällt.

2. Art 6 Abs 1 RL 2010/13 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die allen Mediendiensteanbietern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Inhalte über das Internet ausstrahlen, unter Androhung einer Sanktion vorschreibt, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen.

3. Der in Art 49 Abs 1 Satz 1 GRC verankerte Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass eine nationale Regelung, die allen Mediendiensteanbietern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Inhalte über das Internet ausstrahlen, unter Androhung einer Sanktion vorschreibt, den Wert der Menschenwürde zu achten und keine Inhalte auszustrahlen, die diesen Wert beeinträchtigen, unter Anwendung des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts so weit ausgelegt wird, dass die letztgenannte Kategorie von Mediendiensteanbietern in ihren Anwendungsbereich einbezogen wird.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 7, 18 B-VG, Art 5, 6 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK

§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG ist nicht verfassungswidrig. Die angefochtene Bestimmung greift nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums ein. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet im gegebenen Zusammenhang auch keine unterschiedliche Behandlung von Ziel- und Dauerschuldverhältnissen. Auch § 879 Abs 3 ABGB ist nicht verfassungswidrig, weil er auf Grund der im ABGB enthaltenen Determinanten mit den herkömmlichen Interpretationsmethoden einer Auslegung zugänglich ist.

VfGH 24.6.2025, G 170/2024, G 37-38/2025

Eines der antragstellenden Unternehmen ist Vermieter einer Wohnung in Wien, deren Mieter die Rückzahlung eines Teils der Miete verlangt und vor einem BG Recht bekommen hat. Der Mieter hatte argumentiert, er habe aufgrund einer nach seiner Auffassung unwirksamen Wertsicherungsklausel im Mietvertrag zu viel Miete bezahlt. Er berief sich dabei auf eine Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes (§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG): Sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, sind Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der

Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht.

Gegen das Urteil des BG erhob die antragstellende Partei Berufung und stellte aus Anlass dieses Rechtsmittels einen Gesetzesprüfungsantrag.

Der VfGH führt zunächst aus, dass § 6 Abs 2 Z 4 KSchG nach stRsp und hL sowohl auf Ziel- als auch auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden ist. Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung dieser Bestimmung ausdrücklich auch Dauerschuldverhältnisse vor Augen und ging davon aus, dass ein Unternehmer die Kostenentwicklung in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss grundsätzlich ausreichend vorhersehen kann. Meint der Unternehmer, das Entgelt auch für diesen kurzen Zeitraum nicht hinreichend kalkulieren zu können, steht es ihm frei, dies zu berücksichtigen und vertraglich mit dem Verbraucher zu regeln. Der Unternehmer muss diesfalls aber eine solche Vereinbarung im Einzelnen mit dem Verbraucher aushandeln, weil sie anderenfalls "zweifelloso überraschend" ist. Die angefochtene Bestimmung soll auch verhindern, dass der Preis im Vertrag zahlenmäßig bestimmt wird, sich der Unternehmer jedoch "irgendwo anders im Vertrag" die Möglichkeit offenhält, innerhalb kurzer Zeit ein höheres als das zahlenmäßig bestimmte Entgelt zu verlangen. § 6 Abs 2 Z 4 KSchG bewirkt sohin – außer im Fall einer individuell ausgehandelten Zahlungsverpflichtung des Verbrauchers während der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss – eine Art "Festpreisgarantie". Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zB auch ein Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, dass der zahlenmäßig vereinbarte Mietzins zumindest für die nächsten Monate verbindlich ist. Um den Verbraucher vor überraschenden Preiserhöhungen innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss zu schützen, sieht § 6 Abs 2 Z 4 KSchG als Rechtsfolge der Verwendung einer missbräuchlichen Entgeltregelung bzw (Wertsicherungs-)Klausel deren Nichtigkeit vor. Die Nichtigkeit wirkt ex tunc (kann also auch zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen führen) und lässt den restlichen Vertrag unberührt. Eine Auslegung von missbräuchlichen Klauseln im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion, die zu einer teilweisen Zulässigkeit der Klausel führen kann, wird abgelehnt. Dementsprechend fällt in einem mit einem Verbraucher abgeschlossenen Vertrag eine Entgeltregelung bzw eine Wertsicherungsklausel, die gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG verstößt, zur Gänze weg.

Die angefochtene Bestimmung greift nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums ein: § 6 Abs 2 Z 4 KSchG greift in die Privatautonomie der Parteien eines Verbrauchervertrages ein, indem die Bestimmung inhaltliche Einschränkungen für die Gestaltung von Verbraucherverträgen iSd KSchG macht, er verfolgt das legitime, im öffentlichen Interesse liegende Ziel des Verbraucherschutzes. Zweck der Bestimmung ist es, Verbraucher vor überraschenden und kurzfristigen Preiserhöhungen zu schützen. Die angefochtene Bestimmung ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen: Durch die Bestimmung wird verhindert, dass der Verbraucher von derartigen Wertsicherungsklauseln – insb bei Verwendung von Vertragsformblättern durch den Unternehmer – überrascht wird. Ein solches Schutzinteresse besteht sowohl bei Ziel- als auch bei Dauerschuldverhältnissen. § 6 Abs 2 Z 4 KSchG sieht auch kein absolutes Verbot von vertraglichen Regelungen (wie etwa Wertsicherungsklauseln) vor, die zu Preiserhöhungen in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss führen können. Dem Unternehmer steht es frei, Preiserhöhungen für diesen Zeitraum wirksam zu vereinbaren; er darf dies aber nicht in AGB tun, sondern muss dies mit dem Verbraucher im Einzelnen aushandeln. Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er in diesem – kurzen – Zeitraum von einem

verminderten Wertsicherungsinteresse des Unternehmers und einer besonderen Überraschungseignung einer Preisanpassung für den Verbraucher ausgeht. Innerhalb dieses kurzen Zeitraumes ist es einem Unternehmer auch ohne weiteres zumutbar, die Preisentwicklung vorherzusehen und im Bedarfsfall eine abweichende vertragliche Regelung mit dem Verbraucher im Einzelnen auszuhandeln. Auch die Rechtsfolge – Unwirksamkeit der Entgeltregelung – begegnet keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es einem Unternehmen zumutbar ist, sich mit den gesetzlichen Vorgaben für seinen Tätigkeitsbereich ausreichend auseinanderzusetzen und bei der Vertragsgestaltung mit Verbrauchern, insbesondere bei der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Wenn man mit dem OGH die angefochtene Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG so versteht, dass daraus zwingend die gänzliche Unwirksamkeit einer gegen die Gesetzesbestimmung verstoßenden vertraglichen Regelung folgt, belastet dies die angefochtene Bestimmung nicht mit Verfassungswidrigkeit. Selbst die Nichtigkeit der gesamten (Wertsicherungs-)Klausel erscheint verhältnismäßig; bei der bloßen Teilnichtigkeit des "überschießenden" Teiles der Vereinbarung (im Fall des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG ist das die Möglichkeit der Preisanpassung innerhalb der ersten beiden Monate) unter Erhaltung der Geltung des "unbedenklichen" Teiles, der auch ohne Aushandeln im Einzelnen wirksam sein kann, bleiben die Interessen des Unternehmers trotz Vereinbarung einer missbräuchlichen Klausel (weitestgehend) gewahrt, sodass es keinen Anreiz für ihn gäbe, auf diese missbräuchliche Regelung von vornherein zu verzichten. Der Unternehmer könnte mit der Unkenntnis und Prozessscheu des Verbrauchers spekulieren, ohne auf die gesetzlich normierten und allgemein anerkannten Schranken Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit in § 6 Abs 2 Z 4 KSchG verfolgt sohin das Ziel des Konsumentenschutzes, indem sie den Unternehmer von der Verwendung missbräuchlicher Klauseln abschreckt, und ist durch die – im Vergleich zum Unternehmer – schwächere Stellung des Verbrauchers bei den Vertragsverhandlungen gerechtfertigt. In Bezug auf den angefochtenen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG ist auch nicht erkennbar, dass der Gleichheitsgrundsatz eine unterschiedliche Behandlung von Ziel- und Dauerschuldverhältnissen gebietet. Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er davon ausgeht, dass das Interesse des Verbraucherschutzes gleichermaßen bei einem Ziel- wie bei einem Dauerschuldverhältnis besteht und der Verbraucher sohin in beiden Konstellationen geschützt werden soll. Es ist weiters nicht ersichtlich, dass die in § 6 Abs 2 Z 4 KSchG für die Verwendung missbräuchlicher Klauseln vorgesehene Rechtsfolge der Nichtigkeit das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes verletzt.

Auch § 879 Abs 3 ABGB ist nicht verfassungswidrig, weil er auf Grund der im ABGB enthaltenen Determinanten mit den herkömmlichen Interpretationsmethoden einer Auslegung zugänglich ist. Dies zeigt auch die reichhaltige Rsp des OGH. Der Gesetzgeber hat daher mit der angefochtenen Bestimmung in einer dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG entsprechenden Weise festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Nebenvereinbarung gröblich benachteiligend und in Folge nichtig ist.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Vgl nunmehr 10 Ob 15/25s. Danach gilt § 6 Abs 2 Z 4 KSchG nicht für Bestandverträge, die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Vermieters nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist.